

Geldwäscherei mit Kulturgütern

Stefan Dubs

Mit zunehmender Verschärfung der Geldwäschereivorschriften für Finanzintermediäre wird vermehrt vermutet, dass über den Kunstmarkt Gelder mit verbrecherischer Herkunft gewaschen werden. Die Financial Action Task Force FATF hat schon 1998 festgestellt, dass der Handel von wertvollen Objekten, wozu auch der Kunsthandel gezählt wurde, für die Geldwäscherei prädestiniert ist. Bis heute sind Kunstmarktteilnehmer jedoch nicht namentlich in den FATF-Empfehlungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei erwähnt. In der EU unterstehen Kunsthändler und Auktionshäuser trotzdem seit dem 15. Juni 2003 den einschlägigen Identifikations-, Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, wenn eine Zahlung in bar erfolgt und sich der Betrag auf mindestens EUR 15'000.- beläuft oder grundsätzlich ein Verdacht auf Geldwäscherei besteht. Im Gegensatz zur EU existieren für die Kunstmarktteilnehmer in der Schweiz keine spezifischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäscherei. Es gilt aber auch für diese der Straftatbestand gemäss Art. 305bis des Schweizerischen Strafgesetzbuches, welcher jede Handlung unter Strafe stellt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln. Seit der Einführung des Unternehmensstrafrechtes sehen sich im Kunstmarkt engagierte Unternehmen zudem dem Risiko ausgesetzt, sich im Zusammenhang mit Geldwäschereihandlungen durch Mitarbeiter strafbar zu machen. Neben diesen Rahmenbedingungen müssen sich Kunstmarktteilnehmer auch an gesetzliche Vorgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgütern sowie an zoll- und mehrwertsteuerrechtliche Normen halten.

Eine Umfrage bei den FIU's der Europäischen Mitgliedstaaten, welche Meldungen von Kunstmarktteilnehmern über Tatsachen, die ein Indiz für eine Geldwäsche sein könnten, entgegennehmen, hat aufgrund der geringen Zahl von Antworten, kein repräsentatives Bild ergeben. Anhand der vorliegenden Rückmeldungen kann jedoch festgestellt werden, dass bisher, wenn überhaupt, höchstens einzelne solcher Meldungen bekannt geworden sind.

Die Typologisierung von Geldwäschereihandlungen mittels Kulturgütern, welche anhand von identifizierten Sachverhalten aus öffentlichen Quellen sowie anhand von fiktiven Fällen vorgenommen wurde hat einerseits gezeigt, dass in der Vergangenheit Gelder mit verbrecherischer Herkunft in

Kunstwerke investiert worden sind. In diesen Fällen scheint der Kunstmarkt für den Zweck der Geldwäscherei missbraucht worden zu sein. Andererseits muss davon ausgegangen werden, dass Galerien und Auktionshäuser explizit nur zum Zwecke der Geldwäsche gegründet werden könnten.

Eine Umfrage bei Kunstmarktteilnehmern hat sodann aufgezeigt, dass die Mehrheit der Befragten bereits auf freiwilliger Basis Massnahmen zur Verhinderung der Geldwäscherei ergreift. Diese Massnahmen reichen von der Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten gemäss KGTG bis hin zum freiwilligen Anschluss an eine SRO gemäss GwG. Zudem hat sich gezeigt, dass Bankzahlungen bei der Abwicklung von Kunsthandelsgeschäften häufiger vorkommen als Barzahlungen, welche in den meisten Fällen nur bis zu einer bestimmten Höhe akzeptiert werden.

Aufgrund dieser Erkenntnisse sollte bei einer bereits früher vorgeschlagenen Unterstellung des Kunsthandels unter die gesteuerte Selbstregulierung in Form des GwG berücksichtigt werden, dass nicht analog der Vorgaben in der EU nur Bargeldtransaktionen die Pflicht zur Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten auslösen, sondern auch Banktransaktionen berücksichtigt werden müssen. Zudem sollte eine Bewilligungspflicht für Kunstmarktteilnehmer eingeführt werden, um Gesellschaften, welche mutmasslich lediglich zum Zwecke der Geldwäsche gegründet werden, sanktionieren oder gar liquidieren zu können. Ob sich die Unterstellung des Kunstmarktes unter das GwG schliesslich tatsächlich rechtfertigen lässt, kann nicht abschliessend beurteilt werden. Um weitere Informationen zu erhalten, welche diesbezüglich als konkretere Entscheidungsgrundlagen dienen dürften, könnte in Betracht gezogen werden, auf Erkenntnisse aus Kontrollen des BAK gemäss KGTG oder auf Erkenntnisse aus MWST-Revisionen zurückzugreifen.

Unabhängig vom zukünftigen Vorgehen des Gesetzgebers hinsichtlich der Unterstellung des Kunsthandels unter das GwG sollten durch die Kunstmarktteilnehmer allerdings auch auf freiwilliger Basis selber einheitliche Ethikcodes definiert und eingehalten werden. Damit können sich diese vor strafrechtlichen Konsequenzen und den gesamten Kunstmarkt vor Geldwäschereimachenschaften schützen.